

An
Landratsamt Freising
Wasserrecht
Hr. Rösler

85350 Freising

Ihr Zeichen: 41-645-4
vom
Unser Zeichen FS/
vom 28.06.2009

Antrag auf Planfeststellung für die Reparatur des östlich gelegenen Isardeiches (BA 18) zwischen der St 2053 und der S-Bahnlinie München-Flughafen hier: Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V. zur Tektur vom 15.1.2009 und der Erwiderng des Büro Kagerer zu den Einwänden des Bund Naturschutz.

Sehr geehrter Herr Rösler, sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren als anerkannter Naturschutzverband.

Der Bund Naturschutz hat gegen die Hochwasserertüchtigung des o.g. Deichabschnittes BA18 grundsätzliche Einwände und sieht Planungsfehler, so dass wir dem Bauvorhaben auch nach der geänderten Tektur und der Stellungnahme des Planungsbüros **nicht zustimmen** können. Diese Stellungnahme ist nicht geeignet, unsere Einwände zu entkräften. Um den Hochwasserschutz zu gewährleisten, sollte **stattdessen der bereits geplante Neubau flussferner in Angriff genommen werden**.

Der nun beantragte Ausbau auf Bestand bedeutet¹:

- **Weitaus höhere Kosten, da sowohl der Ausbau des bestehenden Deiches (für wenige Jahre) als auch der Neubau finanziert werden müssen.**
- **Eine Verdoppelung des Eingriffes in Natur und Landschaft und in das FFH-Gebiet „Mittlere Isar“, da Ausbau auf Bestand und Neubau gleichzeitig stattfinden sollen.**

¹ Obwohl das Bauvorhaben von Seiten des WWA als „Reparatur“ bezeichnet wird, ist die Dimension der Baumaßnahme eindeutig als Ausbau auf Bestand zu bezeichnen.

- Eine unbestimmte Verzögerung der wirkungsvolleren und nachhaltigeren Variante des Deichneubaus flussferner.
- Nach wie vor erhebliche ökologische Schäden verbleiben.
- Einen Verstoß gegen die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, das eine Dynamisierung und Regeneration der Aue vorsieht (Ziele 2, 5, 3). Der Ausbau auf Bestand verhindert dies.

Darüber hinaus weist die fachliche Erstellung der einzelnen Pläne (LBP, FFH-VP, saP) erhebliche Mängel auf, sodass wir auch aus diesem Grund das Vorhaben ablehnen.

Unserer Ansicht nach ist zudem die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit nach Art. 6 der RL 92/43 EWG in einigen Punkten nicht richtlinienkonform.

1. In der zwingenden **Prüfung des Zusammenwirkens mit anderen Plänen und Projekten** ist die Prüfung des Ausbaus mit anderen Deichabschnitten nicht ausreichend gewürdigt. Nachdem die Deiche über eine sehr große Länge – wenn auch in Abschnitten – ausgebaut werden und die Wiederherstellung bzw. der Ausgleich der Lebensräume und Funktionen in einigen Abschnitten nicht oder nur sehr spärlich funktionieren (z.B. Abschnitte bei Oberhummel – großflächiger Verlust wertvollster Magerrasen, neu ausgebaute Deiche oft mit Standard-Landschaftsbaurasen, vielfach sehr artenarme Fettwiesenbestände), sind in der Summe im FFH-Gebiet zweifelsohne erhebliche Verluste in den Lebensraumtypen in und an den Deichen als auch in den Funktionen der Deiche (Wanderlinie) zu verzeichnen.

Geplante Verbesserungen an anderer Stelle, die nicht in Zusammenhang mit dem Bauvorhaben stehen, können nicht gegen gerechnet werden, wie es z.B. auf S. 53 (FFH-VP) gemacht wird. Das würde letztlich bedeuten, dass jede Verbesserung in einem FFH-Gebiet, zu der Deutschland und Bayern sowieso verpflichtet sind, einen Eingriff ermöglichen würde.

2. Die **Alternativenprüfung fehlt**. Eine Prüfung lediglich verschiedener Bauweisen des Bestandsausbaus stellt keine Alternativenprüfung im Sinne der FFH-RL dar, bestenfalls eine Prüfung möglicher Minimierungsmaßnahmen. Stattdessen wären die Neubauvarianten mit einzubeziehen. Dies ist in den eigenen beigefügten Fachgutachten durchgeführt, aber offenbar nicht berücksichtigt worden. Nachdem u. A. nach auf alle Fälle Verbotstatbestände erfüllt sind, müsste diese Alternativenprüfung zwingend erfolgen.

Entgegen der Ansicht in der Erwiderung (S. 3 ff) finden sehr wohl **erhebliche Beeinträchtigungen** statt die eine Alternativenprüfung erforderlich machen – etwa bei 18 % Lebensraumverlust der Zauneidechse (Anhang IV), Verluste auch bei den Amphibien mit erheblichen Beeinträchtigungen des Kammmolches (Anhang II und IV) u.a. Arten ist eine erhebliche Beeinträchtigung in jeden Fall gegeben.

Die Aussage, dass es eine zwingend notwendige Maßnahme sei, für die mangels Alternativen keine Prüfung möglich wäre (S. 3), entbehrt u. A. nach der Grundlage. Wieso wurden dann zuerst verschiedene Alternativtrassen untersucht? Nachdem die Planung nun seit einigen Jahren vorhanden ist, ist auch die besondere Dringlichkeit nicht erkennbar, zumal die alten Deiche auch das letzte 50- 100-jährige Hochwasser in diesem Abschnitt schadlos überstanden und offenbar Jahrzehnte ohne Dringlichkeit Bestand hatten. Es ist zudem nicht dargelegt, ob in dem Planungszeitraum bzw. der nötigen Dringlichkeit ein Neubau nicht auch hätte bewerkstelligt werden können.

3. Nach der neuen Kartieranleitung sind die Isardeiche in dem unmittelbar anschließenden Abschnitt als prioritärer Lebensraumtyp zu bezeichnen (Kalk-Trockenrasen mit bemerkenswerten Orchideen – Nr. 6210) (Südlich der St 2053). Sollte mit dem Ausbau auf Bestand südlich anschließend weiter gearbeitet werden, so ist mit Sicherheit ein prioritärer Lebensraum betroffen. Wenn mit dem hier geplanten Ausbau ein Ausbau südlich an die ST 2053 anschließend nötig ist, so ist die vorstehende Planung nach der FFH-RL als Planung mit einer Einwirkung auf einen prioritären Lebensraum zu werten und entsprechend zu prüfen.

Damit ist eine Neubewertung notwendig, die zudem einer Prüfung auf EU-Ebene erfordert.

Die Erwidernng des Planungsbüros (S. 2 ff), dass die Einstufung möglich wäre, aber als schwierig beurteilt wird, da er „grenzwertig“ sei und deshalb nicht ausgewiesen wird, ist fachlich nicht richtig. Für solche Fälle sieht die FFH-RL und die Anwendungsübereinkünfte eindeutig eine Bewertung als „C“ - „mittel bis schlecht“ vor. Diese Bestände verdienen gerade eine besondere Aufmerksamkeit und besondere Schutzbemühungen; der Staat hat hier eine Verbesserungsverpflichtung. Auch im Sinne einer in Eingriffsverfahren üblichen „worst-case“-Betrachtung wäre der südliche Deichabschnitt zwingend als prioritärer Lebensraumtyp zu benennen gewesen.

Es drängt sich der Eindruck auf, als ob absichtlich eine Kartierung als prioritärer Lebensraumtyp vermieden wurde.

Ob dies von Relevanz ist, lässt sich erst mit Vorliegen der Planungen für den BA 15 prüfen und sollte deshalb hier vorsorglich berücksichtigt werden.

LBPI, FFH-VP und saP weisen gravierende Fehlbewertungen und gravierende fachliche Mängel auf, die bei korrekter Betrachtung zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter und deshalb zu Verbotstatbeständen führen, für die eine Befreiung erforderlich wäre. Diese ist u.E. wegen vorhandener Alternativen nicht erteilbar. Zudem fehlen in einigen Fällen wegen der fehlerhaften Bewertung die dann nötigen Ausgleichsmaßnahmen.

Eklatant ist das Beispiel der **Zauneidechse**, bei der ca. 18 % Lebensraumverlust keine negativen Auswirkungen haben soll (Die Reduzierung des Verlustes von 50 % in der 1. Tektur auf 18 % in der zweiten ist nicht nachvollziehbar; im Ergebnis bleibt es aber ein Verbotstatbestand, weil erheblich).

Selbst wenn man nur 18 % Lebensraumverlust annimmt, ist dies zweifelsohne ein Verbotstatbestand. Die saP kommt dennoch zu der Aussage, dass kein Verbotstatbestand vorliege, der Erhaltungszustand der Population erhalten bliebe und die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt seien. Das ist schlichtweg falsch und in der Aussage in keiner Weise auch nur annähernd nachvollziehbar. Der Sachverhalt wird völlig falsch dargestellt². Der Erhaltungszustand der Art wird sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erheblich und nachhaltig verschlechtern, folglich liegt ein Verbotstatbestand vor.

Die Darstellung, dass die Zauneidechse auf die Landseite „Ausweichen kann“ ist nach wie vor nicht nachvollziehbar. Dazu müsste erst geprüft werden, ob die landseitige Böschung bisher nicht besiedelt ist, nach Gehölzentfernung besiedelt wird und diese Besiedelung vor Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen ist und zudem während der Bauphase keine Beeinträchtigungen der landseitigen Böschung stattfindet. Dies ist schon allein wegen der zwangsläufigen Erschütterungen und Staubbelastungen nicht möglich.

Auch beim **Kammolch** muss von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden – durch die Lebensraumverluste (Auwald entlang der Deiche; Baufeld) und -veränderungen und die baubedingten Verluste von Einzeltieren (bei dem bekannt geringen Bestand kann dies sehr wohl erheblich sein). Eine Abschränkung (wie vorgeschlagen) ist generell nur eine Minimierungsmaßnahme, die nicht geeignet ist, Beeinträchtigungen gänzlich zu vermeiden. Entgegen der Behauptung in der Erwiderung sind die Deiche für Kammolche kein geeigneter Lebensraum. Dessen Beeinträchtigung geschieht entlang der Deiche und während des Baues. Dabei können selbstverständlich auch Winterquartiere betroffen sein. Die Nutzung der Magerrasen durch Molche trifft für die Art Kammolch nicht bzw. nur in geringem Maße zu. Der Kammolch kann als typische Auenart bezeichnet werden und ist deshalb in hohem Maße vom Auwald, Auwaldbedingungen und einer Vielfalt von Auegewässern abhängig. Der Ausbau auf Bestand im BA 18 verhindert eine dringend nötige Verbesserung des Lebensraumes für den Kammolch.

Im Übrigen ist es wahrscheinlich, dass es sich bei dem Vorkommen in diesem Bereich eher um ein Restvorkommen einer ursprünglich flächendeckenden Verbreitung in der Aue handelt. Aus diesem Grund verdient gerade dieses Vorkommen besondere Beachtung (S. 8)

Die Verträglichkeit des Projektes mit den Maßgaben der FFH-RL und des Artenschutzrechtes ist in der vorliegenden Form nicht gegeben!

FFH-VP und saP

Die Fledermäuse sind nicht explizit untersucht worden, nur vorhandene Unterlagen sind ausgewertet worden. Das ist insoweit ein schwerer Fehler, da Fledermäuse in den Isarauen eine charakteristische und bedeutsame Tiergruppe

² Bei einer Kontrolle der Auswirkungen der Sanierung des Mittleren Isarkanals auf die Zauneidechse (vom Umfang und der Bedeutung vergleichbarer Eingriff; durchgeführt von einem Herpetologen) führte die Sanierung zu einem Totalverlust der Zauneidechsenpopulation.

sind, bei der zudem alle Arten einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen sind und in den Anhängen II und IV der FFH-RL geführt werden. Die beiliegende saP listet die Arten folgerichtig auf, aber es ist als völlig unzureichend anzusehen, wenn diese wichtige Gruppe nur als allgemeine Nachweise aus alten oder allgemeinen Datengrundlagen bearbeitet wird. Daran ändert auch nichts die Tatsache, dass diese Daten von dem südbayerischen Fledermauskoordinator Dr. Zahn stammen.

Es ist nicht akzeptabel, dass in der Folge eine Unbedenklichkeit auf Grundlage der Aussage eines Laien erfolgt. Hr. Aigner mag Fledermäuse gut kennen, auf Grund seiner Qualifikation ist er aber nicht in der Lage, rechtlich einwandfreie gutachterliche Aussagen zu machen. Dies ist durch einen Fledermaus-Fachmann nachzuholen.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Beeinträchtigung Magerrasen (S. 39): ...sei angeblich nicht erheblich, weil neue Flächen entstehen. Die Aussage ist nicht haltbar, weil a) die Erheblichkeit vor möglicher Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen ist, b) eine zeitnahe Erstellung des neuen Magerrasens schwer möglich ist (selbst bei Sodenverpflanzungen Verluste eintreten) und c) das Beispiel einer Sodenverpflanzung am Isardeich bei Gaden zeigt, dass es nicht funktioniert. Es muss deshalb mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von einer verbleibenden Erheblichkeit des Eingriffs bei den Magerrasen ausgegangen werden, die nicht berücksichtigt wurde und somit rechtsfehlerhaft ist.

Entsprechendes gilt für die Beeinträchtigung der **Fauna der Magerasen**: Dass keine erheblichen Beeinträchtigungen gegeben sind, ist schlichtweg falsch. Wieso bei einer großflächigen Entfernung des Magerrasens keine Beeinträchtigung der darauf angewiesenen und darin lebenden Fauna stattfinden soll, ist nicht nachvollziehbar. Gerade bei der oft sensibel reagierenden Fauna ist von einer wesentlich größeren Empfindlichkeit auszugehen, als bei der Vegetation. Es muss deshalb mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von einer verbleibenden Erheblichkeit des Eingriffs bei den Magerrasen ausgegangen werden, die nicht berücksichtigt wurde und somit rechtsfehlerhaft ist.

Auen-Lebensraumtypen

Ein notwendiger Erhalt der Teils mit „C“ = Schlecht bewerteten Auen-Lebensräume der FFH-RL durch den neuen Deich verhindert werden. Dieser stellt allein deshalb einen Eingriff in das FFH-Gebiet dar. Der Deich stellt auch einen Widerspruch zum eigenen Leitbild der Ausgleichsmaßnahmen dar (S. 80 LBP).

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Schlingnatter:

Da die Schlingnatter nicht territorial ist, muss der Deich als vollständiger Lebensraum angesehen werden. Wieso dieser nur Nahrungshabitat sein soll ist

eine pure Behauptung, die fachlich nicht nachvollziehbar ist. Ein Verbotstatbestand bei dieser sehr seltenen Art hochwahrscheinlich und im Sinne einer „Worst- case- Betrachtung“ auch anzunehmen. Erhebliche negative populationsökologische Folgen sind wahrscheinlich; Befreiungen wären nötig, die u.E. wegen vorhandener Alternativen nicht erteilt werden können.

Anmerkung: *Die Aussage, dass eine Art ausweichen könne, ist ökologischer Unsinn, was jedes Grundlehrbuch der Tierökologie belegt. Denn: Sofern geeignete Lebensräume vorhanden wären, wären diese bereits besiedelt bzw. hätte die gefährdete Population sich diesen Lebensraum längst erschlossen. Folglich ist kein geeigneter Lebensraum vorhanden oder er ist bereits besetzt.*

In der Summe der unserer Ansicht nach falschen Darstellungen, Bewertungen und Folgerungen lehnen wir die vorliegenden Planunterlagen ab und bitten dringend, diese Planung abzulehnen und die zweifelsohne in der Abwägung günstigere Alternative „Neubau“ am Auwaldrand zu empfehlen.

Außerdem bitten wir um Zusendung der Originale der Fachgutachten.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Christine Margraf
Artenschutzreferentin

gez. Dr. Christian Magerl
1. Vorsitzender BN-Kreisgruppe Freising